



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Die Generaldirektorin

Brüssel
SANTE.R.1

Per E-Mail mit
Empfangsbestätigung:
Frau HARTMANN, Alessa
PowerShift e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Deutschland
a.hartmann.7.wtrdygdsv@fragdenstaat.de

Sehr geehrte Frau Hartmann,

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE/2023/1846

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten vom 14. März 2023, der unter dem o. g. Aktenzeichen registriert wurde.

Wir nehmen ferner Bezug auf unsere E-Mail vom 4. April 2023 zur Verlängerung der Frist für die Beantwortung Ihres Antrags gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹.

Wir gehen davon aus, dass Sie sich auf Dokumente beziehen, die sich bis zum Datum Ihres Antrags, d. h. bis zum 14. März 2023, im Besitz der Kommission befanden.

Da Ihr Antrag weit gefasst ist und auch Bereiche betrifft, die in die Zuständigkeit anderer Generaldirektionen fallen, wurden Teile Ihres Antrags an die betreffenden Generaldirektionen weitergeleitet². Die vorliegende Antwort bezieht sich nur auf die Dokumente, die der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorliegen. Die Antworten der anderen zuständigen Generaldirektionen sind Ihnen bereits zugegangen/werden Ihnen noch zugehen.

1. Gegenstand Ihres Antrags

In Ihrem Antrag beantragen Sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu Folgendem:

„alle vorbereitenden Dokumente - inklusive briefing notes, emails und weiterer internen Korrespondenz so wie Korrespondenz mit Stakeholdern - Treffen des

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

² TRADE EASE 2023/1629; GROW 2023/1845, AGRI 2023/1839

CETA bilateral Dialogues on Raw Materials, des CETA Joint Committee, des Regulatory Cooperation Forum, des Bilateral Dialogues on Biotech Market Access, des Committee on Agriculture, des SPS Committee und des TSD Committees in den Jahren 2022 und 2023. Ebenso bitte ich um Übersendung von Protokollen (Minutes) und Teilnehmerinnenlisten der Treffen, sowie Präsentationen, die bei den Treffen gehalten oder ausgetauscht wurden“.

2. Ermittlung und Bewertung relevanter Dokumente

Eine Überprüfung durch unsere Dienststelle ergab, dass insgesamt 14 Dokumente unter Ihre Anfrage fallen.

In der Anlage finden Sie eine Tabelle, in der die ermittelten Dokumente aufgeführt und die Ergebnisse der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durchgeführten Bewertung zusammengefasst sind.

Da einige Dokumente gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung von einem Dritten stammen, wurde der Urheber konsultiert, um zu bewerten, ob eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 für diese Dokumente angewendet werden kann.

Nach Prüfung aller Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten sind wir zu dem Ergebnis gelangt, das im Folgenden näher erläutert wird:

- die Dokumente 1, 2, 4, 5, 10, 11, 14 werden vollständig zur Einsichtnahme freigegeben
- der Zugang zu den Dokumenten 3, 7, 8, 9, 12, 13 kann nur teilweise gewährt werden, da eine vollständige Offenlegung durch eine der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmen von dem Recht auf Zugang verhindert wird.
- zu Dokument 6 kann kein Zugang gewährt werden, da eine Ausnahme vom Zugangsrecht gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung einer Offenlegung entgegensteht.

Beigefügt sind Kopien der Dokumente 1, 2, 4, 5, 10, 11, 14 sowie der Dokumente 3, 7, 8, 9, 12, 13, wobei in letzteren die Teile unkenntlich gemacht wurden, die nicht freigegeben werden können, wie im Folgenden näher erläutert wird.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Von Dritten stammende Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet nicht für mögliche Folgen der Weiterverwendung.

3. Teilweise Offenlegung von Dokumenten

a) Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Die Dokumente 3, 7, 8, 9, 12, 13 können aufgrund der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vollständig offengelegt werden, da sie die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem höheren Management angehören,
- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen,
- handschriftliche Unterschriften/Unterschriftenkürzel natürlicher Personen,
- sonstige Auskünfte, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, wie deren Berufsbezeichnungen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stellen wir fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und kein Grund für die Annahme besteht, dass die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten die berechtigten Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen würde.

Im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen wird zu den genannten Dokumenten teilweiser Zugang gewährt, wobei personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wurden.

b) Schutz der geschäftlichen Interessen einer juristischen Person – Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Da Dokument 6 „List of pending GM products in the EU, Ares(2023)2868234“ von einem Dritten verfasst wurde, wurde in Bezug auf dieses der Urheber des Dokuments konsultiert. Der Verfasser/die Verfasserin des Dokuments lehnt eine Offenlegung des Dokuments ab und begründete diesen Standpunkt damit, dass das fragliche Dokument sensible Geschäftsinformationen enthält.

Nach Prüfung des Dokuments 6 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten kann Ihrem Antrag leider nicht stattgegeben werden, da die Offenlegung aufgrund der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wurde, gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung, die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu dem betreffenden Dokument geprüft. Aus der oben genannten Beurteilung ergibt sich jedoch, dass kein Zugang zu Dokument 6 gewährt werden kann.

4. Überwiegendes öffentliches Interesse

Von der Ausnahmeregelung betreffend das Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss abgewichen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht. In Ihrem Antrag haben Sie keine Gründe für ein öffentliches Interesse angeführt, aufgrund derer die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen außer Kraft gesetzt werden müssten, und auch wir konnten keinen solchen Grund feststellen. Unter diesen Umständen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es keine Anhaltspunkte für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gibt.

5. Rechtsbehelfe

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Postalisch an:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

BERL 7/076

1049 Brüssel

BELGIEN

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

6. Eingangsbestätigung

Nach dem Standardarbeitsverfahren wird die Antwort nur per E-Mail versandt. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie innerhalb von fünf Arbeitstagen den Eingang dieser E-Mail durch eine Antwort an folgende Adresse bestätigen könnten: SANTE-ACCESS-TO-DOCUMENTS@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Sandra GALLINA

Anlage: Auflistung der Dokumente und freigegebene Dokumente

